



MUSIK – Engagement Vertrag

abgeschlossen am _____ in _____ zwischen der Band
pesche aebi, 8143 Stallikon, Postfach 60, vertreten durch **Peter Aebi**,
nachfolgend kurz „die Band“ genannt und dem Veranstalter nachfolgend kurz „der Veranstalter“ genannt.

VERANSTALTER: _____

ANSPRECHPERSON/ZEICHNUNGSBERECHTIGTER: _____

ADRESSE: _____

Telefon / E-MAIL: _____

1. Gegenstand der Vereinbarung

ist ein musikalisches Gastspiel der etwas anderen PartyBand „pesche aebi“

2. Termin, Ort und Uhrzeit der Veranstaltung

Veranstaltungstermin: _____

Auftrittsort/Gemeinde: _____

Art der Veranstaltung: _____

Dauer des Auftrittes von _____ Uhr bis _____ Uhr

Veranstaltungsgelände: _____

Fassungsraum des Zelttes, Halle od. Gelände ca.: _____ Personen.

3. Gage für das Gastspiel

Die vereinbarte Fixgage wird nach Spielende in bar an Herrn Peter Aebi ausbezahlt.

Künstlergage: _____ **Musikanlage Zusatzkosten** _____

(Verlängerung pro Stunde: _____)

4. Ankündigung und Publikmachung des Gastspiels

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Ankündigung des Gastspiels der Band „pesche aebi“ mit allen Werbemitteln fehlerfrei erfolgt. Das Original-Logo der Band ist zu verwenden, welches sich auf unserer Homepage www.pescheaebi.ch befindet.



5. Promotion Material

Die Band „pesche aebi“ stellt dem Veranstalter auf Wunsch folgendes Promotion Material auf Kosten des Veranstalters zur Verfügung. Der Veranstalter hat oben erwähntes Material zweckdienlich für beide Vertragsparteien zu verwenden bzw. bei Nichtverwendung der Band zu retournieren.

Plakate DIN A3 / A4
Flyer 500 Stk.

Gratis (5 Stk)
Fr. 80.--

6. Technische Vorbereitungen

Für die Band ist Herr Peter Aebi als Technischer Leiter bestimmt. Herr Aebi ist telefonisch unter +41 79 415 79 19 oder per mail unter pesche@pescheaebi.ch zu erreichen und steht für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Technischer Leiter seitens des Veranstalters:

Telefonnummer Festnetz und Mobilnetz:

7. Bühne und Bühnenaufbauten

Die diesem Vertrag beigelegte Bühnenanweisung ist fester Bestandteil dieses Vertrages und muss vom Veranstalter befolgt werden. Ferner ist den Anweisungen des Aufbaupersonals unbedingt Folge zu leisten.

8. Haftung für Sicherheit und Schäden

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band und allen dazugehörigen Mitarbeitern, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts der Band am Veranstaltungsort. Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen haftet der Veranstalter. Für Schäden an Instrumenten oder an technischen Anlagen der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden haftet ebenfalls der Veranstalter.

9. Zusatz bei Freiluftkonzerten

Bei Freiluftkonzerten hat der Veranstalter für eine wetterfeste Bühne (wasserundurchlässig, auf 3 Seiten vollständig geschlossen, trockener und rutschfester Bühnenboden) zu sorgen. Falls diese nicht vorhanden ist bzw. bei Auftauchen von Problemen vor bzw. während der Show, kann die Band jederzeit den Auftritt abbrechen bzw. absagen. Die vereinbarte Bruttogage ist in diesem Fall zu 100% sofort an die Band auszubezahlen. Für Schäden an Material und Personen durch Nichtvorhandensein der wetterfesten Bühne haftet zur Gänze der Veranstalter. Im Schadensfall hat der Veranstalter ebenso für etwaige Mietkosten, welche der Band aufgrund des Schadens entstehen, selbige jedoch benötigt, um darauffolgende Engagements (bis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Reparatur der beschädigten Geräte) einzuhalten, aufzukommen.

10. Auf- und Abbauarbeiten

Der Veranstalter ist besorgt, dass mindestens 2 Stunden vor Spielbeginn der Zugang zur Bühne für den Aufbau der Musikanlage sichergestellt ist. Dasselbe gilt für die Abbauarbeiten, d.h. dass nach dem Auftritt die Mitarbeiter den Abbau problemlos und raschmöglichst vollziehen können.

11. Garderobe

Der Veranstalter stellt eine saubere abspernbare Garderobe inklusive Dusche, Toilette, Spiegel und Strom für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung.

12. Verpflegung und Übernachtung

Für die gesamte Band und deren 2 Mitarbeiter sind während der Veranstaltung Essen und Getränke zur Verfügung zu stellen. Eventuell benötigte Übernachtungsmöglichkeiten müssen vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.

Es werden ____ Doppelzimmer und ____ Einzelzimmer mit WC und Dusche benötigt. Ebenso ist ein Frühstück für die gesamte Band und deren Mitarbeiter zu stellen.

13. Absage und höhere Gewalt

Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter eine Konventionalstrafe von 100% der vereinbarten Bruttogage. Ersparte Aufwendungen werden nicht abgezogen. Ein Entfall der Veranstaltung durch Schlechtwetter oder durch mangelhafte Vorbereitung seitens des Veranstalters ist nicht als höhere Gewalt zu werten. Entfällt der Auftritt durch Verschulden der Band d.h. Krankheit, Unfall oder Tod eines Bandmitgliedes bzw. dessen engsten Verwandten, so wird die Band einen gleichwertigen Ersatz vermitteln bzw. bei frühzeitigem Auftreten des Problems einen Ersatztermin anbieten.



14. Absage wegen Schlechtwetter

Bei einer Absage durch den Veranstalter wegen Schlechtwetter erhält die Band einen Betrag in der Höhe von 50% der vereinbarten Bruttogage, sofern dies vor dem Aufbau der gesamten Anlagen passiert. Sollten die Anlagen der Band bereits fertig bzw. auch nur teilweise aufgebaut sein oder auch nur deren Techniker angereist sein, so entfällt zusätzlich ein Honoraraufwand von 500 SFr.

15. Absage ohne Angabe von Gründen

Der Veranstalter ist berechtigt, gegen Bezahlung folgender Stornogebühren die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten:

- bis 21 Tage vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr 40%
- vom 20. bis zum 15. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr 50%
- vom 14. bis zum 10. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr 60%
- ab dem 9. Tag vor Veranstaltungstermin mit einer Stornogebühr 75%

16. Backstagepässe

Die Band besitzt bandeigene Pässe, welche der Veranstalter am Tag der Veranstaltung begutachten kann. Diese Pässe sind lediglich für Musiker, Techniker oder Management bestimmt. Den Trägern solcher Pässe ist freier Eintritt zum Veranstaltungsgelände und je nach Wirksamkeit Zugang hinter bzw. auf die Bühne zu gewähren. Der Veranstalter hat sämtliches Personal davon in Kenntnis zu setzen.

17. Steuern, Beiträge, usw.

Das Einholen der SUISA – Bewilligung ist Sache des Veranstalters, die Band stellt bei Bedarf eine Spielliste zur Verfügung (nur für öffentliche Auftritte).

18. Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus welchem Grunde auch immer nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen keineswegs berührt. Beide Parteien werden die ungültige oder unwirksam gewordene Bestimmung nach Absprache durch eine Andere ersetzen, die jedoch den ursprünglich wirtschaftlich angestrebten Zweck bestmöglich zu erfüllen hat. Jegliche Abänderungen an diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19. Gerichtsstand

Für beide Parteien ist der Gerichtsstand Bern-Mittelland

20. Beiblätter

Diesem Vertrag liegen 1 Ergänzungsblatt - ein Technischer Rider und Bühnenanweisung - bei, welche fester Bestandteil des Vertrages sind und vom Veranstalter vor Unterzeichnung gelesen werden müssen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift diese Ergänzungsblätter gelesen und verstanden zu haben. Wir ersuchen Sie die Kopie des Engagementvertrages unterzeichnet innert 10 Tagen an uns zu retournieren.

21. Sonstiges

Datum / Unterschrift
Zeichnungsberechtigter der Band
Peter Aebi

Datum / Unterschrift
Zeichnungsberechtigter Veranstalter